

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 30/09 B

L 5 KR 365/06 (Bayerisches LSG)
S 14 R 4223/06 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
3. Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter D r. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 48.418,59 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für einen für den Kläger tätigen Kraftfahrer.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 14.10.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Der Kläger beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160 Nr 31). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.



- 5 Der Kläger hat bereits keine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert. Soweit er ausführt, grundsätzliche Bedeutung habe die Angelegenheit, weil Sozialgerichte mit derartigen Fallgestaltungen häufig befasst seien, genügt dies nicht, um die grundsätzliche Bedeutung darzulegen. Der Kläger hätte vielmehr ausführen müssen, aus welchen Gründen trotz der vorliegenden Rechtsprechung des Senates zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit (*vgl hierzu die Hinweise im vom Kläger zitierten Urteil des Senates vom 28.5.2008, B 12 KR 13/07 R, USK 2008-45*) weiterhin Klärungsbedarf bestehen könnte.
- 6 Darüber hinaus beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der Abweichung. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eines LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den vorangegangenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene tragende Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 7 Soweit der Kläger ausführt, die Entscheidung des LSG weiche vom Urteil des Senats vom 28.5.2008 (*B 12 KR 13/07 R, USK 2008-45*) ab, in dem festgestellt worden sei, dass nicht angestellte Piloten ohne eigenes Flugzeug, die bei Bedarf für ein Luftfahrtunternehmen Flugzeuge führen, nicht versicherungspflichtig, sondern freiberuflich für das Luftfahrtunternehmen tätig seien, begründet er die behauptete Abweichung lediglich mit den vergleichbaren Sachverhalten. Er stellt in seiner Beschwerdebegründung die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Sachverhalte heraus, setzt seine eigene rechtliche Würdigung anstelle der des LSG und zeigt damit eine nach seiner Auffassung fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG auf, auf die eine Revisionszulassung gerade nicht gestützt werden kann. Er benennt jedoch keine Rechtssätze, die das LSG aufgestellt haben könnte, und die von einem in der genannten Entscheidung des Senates enthaltenen Rechtssatz abweichen könnten. Er legt auch nicht dar, dass das LSG bewusst von in der Entscheidung des Senats vom 28.5.2008 enthaltenen Kriterien abweichende eigene Kriterien für die Abgrenzung aufgestellt haben könnte.



- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm §§ 154 Abs 2, 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 10 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und Abs 3, § 47 Abs 1 und Abs 3 Gerichtskostengesetz entsprechend der im Berufungsverfahren von den Beteiligten nicht beanstandeten Höhe des Streitwertes und entsprechend der Höhe der im angefochtenen Bescheid geltend gemachten Forderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)